

91.408

Parlamentarische Initiative der Kommission Zivildienst. Änderung der Bundesverfassung

Bericht der Kommission des Nationalrates

vom 20. März 1991

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 21^{ter} Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat die Kommission des Nationalrates zur Vorberatung des Geschäftes 87.043 Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) eine parlamentarische Initiative für eine Verfassungsgrundlage zur Einführung eines Zivildienstes ausgearbeitet. Die Kommission beantragt, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die Standesinitiativen der Kantone Genf (90.202, Stellung der Dienstverweigerer) und Jura (91.302, Rechtsstatut für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen) abzuschreiben.

Aufgrund von Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes überweist die Kommission Bericht und Antrag dem Bundesrat zur Stellungnahme.

20. März 1991

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Weber-Schwyz

Bericht

1 Ausgangslage

11 Geltende Regelung

Heute werden alle Militärdienstverweigerer nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes behandelt. Grundsätzlich werden sie vom Divisionsgericht verurteilt. Für Dienstverweigerer, die den Dienst aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot verweigern, wurden 1979 im Militärstrafgesetz zusätzliche Erleichterungen eingeführt. Für solche Dienstverweigerer sieht das Gesetz eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Haft vor, der Vollzug der Strafe erfolgt auch bei Gefängnisstrafen in den Formen der Haft. Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 81 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 Vorschriften über den Strafvollzug an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen erlassen (Art. 86–90 der Verordnung vom 24. Okt. 1979 über die Militärstrafrechtspflege; SR 322.2). Diese Vorschriften sehen vor, dass dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Arbeit ausserhalb einer Anstalt zugewiesen wird; die Arbeit soll womöglich den Fähigkeiten des Dienstverweigerers entsprechen. Die Kantone können zudem bei «nicht-privilegierten» Dienstverweigerern Haft- und kurze Gefängnisstrafen (unter sechs Monaten) in der Form der Halbfangenschaft vollziehen. Dies kommt in der Praxis in vielen Fällen einer Besserstellung der Dienstverweigerer, die nicht aus religiösen oder ethischen Motiven handeln, gleich. Die Militärgerichte haben in den letzten Jahren folgende Anzahl von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen verurteilt:

Jahr	Total der verurteilten Dienstverweigerer	davon in schwerer Gewissensnot	
		Total	mit bedingtem Strafvollzug
1982	729	230	58
1983	745	228	57
1984	788	234	50
1985	686	143	58
1986	542	153	44
1987	601	169	30
1988	548	161	33
1989	534	151	19
1990	581	199	24

Es wird heute als unbefriedigend betrachtet, dass die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gleichen Haftbedingungen unterworfen sind wie andere Straftäter. Auch wenn das Gesetz für den Vollzug der Strafe Erleichterungen vorsieht, ist es in der Praxis nicht in allen Kantonen möglich, diese Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere verfügen die meisten Kantone nicht über spezielle Haftanstalten, so dass die Dienstverweigerer in gewöhnlichen Gefängnissen un-

tergebracht werden, wo sie mit andern Straftätern zusammen sind. Die Erfahrung zeigt auch, dass im Vollzug grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton bestehen.

Seit Jahrzehnten wird eine Lösung des Dienstverweigererproblems verlangt. Für grundlegende Änderungen ist dafür eine Verfassungsrevision erforderlich. Ein letzter Vorschlag in diesem Sinne wurde am 26. Februar 1984 von Volk und Ständen abgelehnt. Damals wurde über die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» abgestimmt. Diese Initiative hatte folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 18^{bis} (neu)

¹ Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lange wie die Gesamtheit der verweigererten militärischen Dienste.

² Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

³ Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

⁴ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Im Anschluss an diese Abstimmung wurde im Parlament mit einer Motion der vorberatenden Kommission des Nationalrates eine neue Vorlage für eine Entschärfung des Dienstverweigererproblems im Rahmen der bestehenden Verfassung gefordert. Der Bundesrat legte am 4. Juni 1984 in Beantwortung der erwähnten Kommissionsmotion und verschiedener parlamentarischer Vorstösse dar, dass er eine Vorlage ausarbeiten werde, die es erlauben würde, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und im Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichstellen zu müssen.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) hatte schon vor der Abstimmung vom 26. Februar 1984 eine Studienkommission unter dem Vorsitz von Oberauditor Barras eingesetzt, die entsprechende Möglichkeiten zu prüfen und vorzuschlagen hatte. Eine zweite Kommission unter dem gleichen Vorsitzenden hatte die Vorschläge zu konkretisieren.

12 Revision des Militärstrafgesetzes 1987

Der Bundesrat unterbreitete am 27. Mai 1987 eine Botschaft für eine Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (BBl 1987 II 1311), welche eine Privilegierung der Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen vorsah. Die Anträge des Bundesrates stützten sich weitgehend auf die Arbeiten der beiden von Oberauditor Barras geleiteten Expertengruppen. Die Behandlung der Vorlage durch das Parlament konnte am 5. Oktober 1990 abgeschlossen werden. Gegen die Gesetzesänderung wurde das

Referendum ergriffen, die Volksabstimmung darüber soll am 2. Juni 1991 stattfinden.

Die wichtigsten Änderungen, wie sie in der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 1990 verabschiedet wurden, sind folgende:

- Die Gefängnis- oder Haftstrafe soll neu durch eine Arbeitsverpflichtung im öffentlichen Interesse ersetzt werden, sofern der Dienstverweigerer unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen kann, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Auf den Nachweis einer schweren Gewissensnot wird verzichtet. Die Dauer der Arbeitsleistung wird vom Richter bestimmt. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre.
- Grundsätzlich wird der Dienstverweigerer verurteilt, um aber den Erfordernissen der Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu entsprechen, soll diese Arbeitsverpflichtung nicht mehr ins Zentralstrafregister eingetragen werden.
- Die Arbeitsleistung der Dienstverweigerer soll vom Bund organisiert werden.

2 Stand der Diskussion zur Zivildienstfrage

Im Nachgang zur Diskussion über die «Entkriminalisierung» der Dienstverweigerer entstanden verschiedene Vorhaben und Projekte für einen Zivildienst. Zurzeit werden für die von der CVP lancierte Initiative «Zivildienst für die Gemeinschaft» Unterschriften gesammelt. Die Initiative wurde am 28. August 1990 im Bundesblatt veröffentlicht (BBl 1990 II 1786). Die Sammelfrist läuft bis zum 28. Februar 1992. Die Initiative hat die Form einer allgemeinen Anregung und verlangt eine Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung in folgendem Sinne:

- a. dass er die Militärdienstpflicht als Regel festhält,
- b. dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärdienstpflicht mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, eine Befreiung von der Militärdienstpflicht vorsieht, wenn sie bereit sind, einen im Vergleich zur Dauer der Militärdienstpflicht maximal anderthalbfachen Zivildienst zu leisten,
- c. dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation, die im Dienst der Gemeinschaft steht, anordnet.

Am 30. Juli 1990 hat der Kanton Genf eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Genf lädt die eidgenössischen Räte ein, die verschiedenen Teile der Landesverteidigung im Hinblick auf die europäische Entwicklung zu überprüfen. In diesem Sinn wird es notwendig sein, an unseren Vorschriften über die Dienstpflicht sowie an deren Modalitäten, deren Organisation und den damit verbundenen Rechtsmechanismen die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und allenfalls eine Alternative zum obligatorischen Militärdienst einzuführen.

Eine ähnliche Standesinitiative wurde am 10. Januar 1991 vom Kanton Jura eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

Unser Land behandelt Dienstverweigerer aus Gewissensgründen auf eine Weise, die eines modernen Staates unwürdig ist, und wird deswegen Jahr für Jahr im Bericht von «Amnesty International» aufgeführt.

Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wird in den meisten Fällen mit unverhältnismässigen Gefängnisstrafen geahndet. Daran werden auch die minimen Verbesserungen, die der Nationalrat kürzlich beschlossen hat, kaum etwas ändern.

Es ist an der Zeit, das Problem grundsätzlich anzugehen und so rasch als möglich Lösungen zu finden.

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangt das jurassische Parlament, der Bund solle für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen endlich ein Rechtsstatut schaffen, das diesen Namen verdient.

Eine weitere Initiative ist von der «Arbeitsgruppe Napf» geplant. Die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgende Grundzüge:

- Jeder Schweizer steht in der allgemeinen Pflicht zum Gemeinschaftsdienst.

Dienstarten sind:

- a. Militärdienst
- b. Zivildienst
- c. Zivilschutzdienst

- Militärdienst und Zivildienst müssen gleichwertig sein. Es besteht eine freie Wahlmöglichkeit zwischen Militärdienst und Zivildienst, sofern der notwendige Bestand der Armee sichergestellt ist.

Die Arbeitsgruppe Armeereform («Kommission Schoch») empfiehlt in ihrem Bericht: «Der Bundesrat möge ein Gesamtkonzept der Gemeinschaftsdienste erarbeiten lassen. Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts sollen die Aufträge von Armee und Zivilschutz neu bestimmt werden. Es ist zu klären, ob neben Armee und Zivilschutz weitere Dienste eingerichtet werden müssen. ... Die allgemeine Wehrpflicht ist durch eine allgemeine Dienstpflicht zu ersetzen.» Als «kurzfristige Überbrückungsmassnahme» empfiehlt aber die Kommission, «an der allgemeinen Wehrpflicht festzuhalten (und) für Wehrdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst auf der Basis des Tatbeweises einzuführen».

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft verlangt in ihrem Leitbild «Sicherheit und Frieden» (1990) folgendes:

1.1. Statt der allgemeinen Wehrpflicht ist eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen.

1.2. Die Männer haben ihre Dienstpflicht, nach Massgabe der Bestandesbedürfnisse der Armee und ihrer Eignung, primär innerhalb der Armee zu absolvieren. Die Frauen können den Ort der Absolvierung ihrer Dienstpflicht frei wählen.

1.3. Neben der Armee sind Einsatzmöglichkeiten in den übrigen Bereichen der Sicherheitspolitik (Krisenwirtschaft, Zivilschutz, zivile Wehrdienste) oder im sozialen Bereich (Pflegedienste, Gesundheitswesen) vorzusehen.

3 Arbeit der Kommission und Entstehung der Initiative

Bei den Beratungen im Parlament wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverpflichtung für Personen, die unter Berufung auf ethische Grundwerte den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, nur eine Übergangslösung sein kann. Nach einer entsprechenden Erfahrungsperiode soll möglichst bald eine definitive Lösung auf Stufe Verfassung gefunden werden müssen. Insbesondere sind es bei der verabschiedeten Gesetzesrevision weiterhin die Militärgerichte, die beurteilen müssen, ob jemand den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

Am 27. November 1989 reichte Nationalrat Hubacher eine parlamentarische Initiative ein, die folgende neue Formulierung von Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung vorsah: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht ein sozialer Zivildienst.»

Die Vorprüfung der Initiative wurde der gleichen Kommission (87.043) übertragen. Am 12. September 1990 begründete Nationalrat Hubacher vor der Kommission seine Initiative. Am 5. November 1990 wurde die Initiative beraten und beschlossen, ihr keine Folge zu geben. Hingegen wurde die Grundsatzfrage, ob das Parlament selbst eine Verfassungsänderung für die Schaffung eines Zivildienstes ausarbeiten soll, bejaht. Im Hinblick auf den grossen Zeitbedarf für die Behandlung der CVP-Initiative, welche die Form der allgemeinen Anregung hat und aufgrund des für solche Initiativen vorgesehenen zweistufigen Verfahrens mehr Zeit für die Behandlung erfordert als eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, kam die Kommission zum Schlusse, dass eine parlamentarische Initiative der Kommission am schnellsten zur Volksabstimmung führen kann. Der Zeitbedarf bei einer Kommissionsinitiative ist wesentlich geringer als bei einer parlamentarischen Einzelinitiative, die zuerst dem Vorprüfungsverfahren unterzogen werden muss, und besonders auch im Vergleich zu einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung. Die Kommission betrachtete es aufgrund der Diskussion über die Vorlage 87.043 Änderung des Militärstrafgesetzes als notwendig, rasch zu einer Lösung des jahrzehntealten Problems zu kommen. Das Geschäftsverkehrsgesetz verbietet es nicht, eine parlamentarische Initiative zu behandeln, wenn für eine Volksinitiative Unterschriften gesammelt werden oder wenn eine solche zustande gekommen ist.

Die Kommission setzte eine Unterkommission ein, die aus Vertretern der Bundesratsparteien und einer kleinen Fraktion zusammengesetzt war (Nationalräte Couchepin, Hari, Hubacher, Segmüller, Zwygart). Die Unterkommission erhielt den Auftrag, einen Text für eine parlamentarische Initiative der Kommission auszuarbeiten. Diese Unterkommission tagte am 17. Dezember 1990. Ihr Entwurf wurde am 1. Februar 1991 von der Gesamtkommission eingehend beraten. Die Fassung der Mehrheit wurde mit 15 zu 9 Stimmen (1 Enthaltung) dem Text der Minderheit vorgezogen. Die Kommissionsinitiative wurde mit 24 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden des Nationalrates verabschiedet. Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission am 20. März 1991 genehmigt.

Nationalrat Hubacher zog seine Initiative zugunsten der Kommissionsinitiative zurück.

4 Verhältnis zum europäischen Recht

Über die Behandlung der Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Motiven bestehen Empfehlungen der Vereinten Nationen, des Europäischen Parlamentes und des Europarates. Nachdem die Schweiz Mitglied des Europarates ist, soll der Inhalt der Empfehlung vom 9. April 1987, Nr. R (87) 8 des Ministerrates kurz dargelegt werden: Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen das Recht haben, vom Militärdienst befreit zu werden. Sie können verpflichtet werden, einen Ersatzdienst zu leisten. Die Staaten können ein besonderes Verfahren zur Prüfung der entsprechenden Gesuche vorsehen. Dieses soll eine Rekursinstanz vorsehen, die ausserhalb der Militärverwaltung steht und deren Zusammensetzung Unabhängigkeit gewährleistet. Der Ersatzdienst soll grundsätzlich zivil und im öffentlichen Interesse sein. Der Ersatzdienst darf nicht den Charakter einer Strafe haben, und seine Dauer soll im Verhältnis zur Länge des Militärdienstes in vernünftigen Grenzen bleiben.

Der Schweizer Vertreter hat sich bei der Abstimmung über diese Empfehlung der Stimme enthalten. Die Empfehlungen des Europarates sind im Gegensatz zu den Konventionen oder Abkommen für die Mitgliedstaaten nicht bindend. Die Empfehlungen sind Stellungnahmen des Ministerkomitees, die eine gemeinsame Politik auf den jeweiligen Gebieten postulieren.

5 Begründung der Initiative der Kommission

Die Kommission ist überzeugt, dass man auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht verzichten kann, auch wenn heute schon im Gesetz Ausnahmen bestehen (z. B. für bestimmte Alterskategorien, Dienstuntaugliche). Andererseits soll aber der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es in allen Gesellschaften Leute gibt, die mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, einen Menschen zu töten oder mitzuhelfen, jemanden zu töten, auch wenn es zur eigenen Verteidigung dient.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht soll nicht nur aus historischen Gründen beibehalten werden, sondern auch, weil es das Prinzip der Gleichheit verlangt. Der Zivildienst soll die Ausnahme bleiben und an klar definierte Voraussetzungen gebunden sein. Eine freie Wahl zwischen Zivildienst und Militärdienst könnte dazu führen, dass nicht mehr alle Bevölkerungskreise in der Armee vertreten sind. Dies würde dem Sinn von Artikel 13 Absatz 1 der Bundesverfassung zuwiderlaufen. Diese Bestimmung verbietet es dem Bund, stehende Truppen zu halten. Damit wollte der Verfassungsgeber verhindern, dass eine Truppe eine einseitige Zusammensetzung erhält und der demokratischen Aufsicht durch den Bürger-Soldat entzogen wird. Bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1848 wurde dieser Absatz wie folgt begründet: «es liege im Interesse der Sicherheit des Bundes und im Interesse der liberalen Institutionen, dass in der Schweiz nur eine Volksbewaffnung, keineswegs aber eine stehende Soldateska für zulässig erklärt werde. – Wenn das Militär sich im Gegensatz zum Volke wisse, – wenn es gewissermassen eine besondere Kaste ausmache; – dann werde es sich gegen das Volk für die jeweiligen Machthaber entscheiden und

damit wesentlich die Freiheit bedrohen; ...». Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht steht in direktem Zusammenhang mit dem Verbot des stehenden Heeres und hat auch zum Ziel, die Kontrolle der Armee durch die politischen Behörden, das Volk und die Angehörigen der Armee sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe Armee reform schreibt in ihrem Bericht von 1990: «Eine Berufsarmee unterliegt nicht derselben inhärenten demokratischen Kontrolle wie eine Milizarmee und könnte deshalb ein politisches Eigengewicht entwickeln, das der demokratischen Tradition der Schweiz widerspricht.» Diese Überlegungen gelten auch für eine Armee von Freiwilligen, wie sie bei einer freien Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst entstehen würde. Diesem Aspekt muss auch bei einer Reduktion des Armeebestandes Rechnung getragen werden. Es würde dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widersprechen, wenn nur noch ein Teil der 20jährigen Männer in der Armee Dienst leisten müsste.

Nach dem beantragten Verfassungstext gilt grundsätzlich die Wehrpflicht. Der Zivildienst soll sowohl nach dem Antrag der Mehrheit als auch nach dem Antrag der Minderheit die Ausnahme sein. Der Zivildienst muss möglichst gleiche Anforderungen an den einzelnen stellen wie der Militärdienst. Es soll keine freie Wahlmöglichkeit zwischen Wehrpflicht und zivilem Ersatzdienst geschaffen werden. Der Zivildienst soll im Dienste der Öffentlichkeit stehen. Die Kommission hat bewusst den Verfassungsartikel offen formuliert. Verschiedene Einzelheiten sollen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Dies hat zwei Gründe: Die Verfassung soll nicht mit zu vielen Einzelheiten belastet werden, und zudem kann im Gesetz den im Laufe der Zeit sich wandelnden Bedürfnissen und Anforderungen an neue Organisationsformen besser Rechnung getragen werden.

Der von der Kommission vorgeschlagene Verfassungstext enthält z. B. keine Vorschriften, ob der Zugang zum Zivildienst aufgrund einer glaubwürdigen Darlegung der ethischen Gründe der Dienstverweigerung von einer Behörde bewilligt werden soll und wer diese Gewissensprüfung durchführen soll oder ob der Tatbeweis in der Form einer längeren Dauer des Zivildienstes dazu führen soll, dass nur echte Militärdienstverweigerer diesen Dienst wählen. Dies kann im Rahmen des Gesetzes festgelegt werden. Auch heute sind diese Fragen nicht in der Bundesverfassung, sondern im Militärstrafgesetz geregelt. Eine längere Dauer des Zivildienstes ist denkbar, um das Tatbeweiselement zu gewichten und zudem gleiche Anforderungen von Militär- und Zivildienst zu schaffen. In der Verfassung soll auch offengelassen werden, aus welchen Gründen der Zivildienst geleistet werden darf.

Aufgrund des vorgeschlagenen Verfassungstextes soll der Bund den Zivildienst organisieren, und dieser Dienst soll definitionsgemäss nicht zur Armee gehören.

Mit der Einführung der Verfassungsgrundlage für einen Zivildienst für Militärdienstverweigerer aus ethischen Gründen wird die generelle Frage der Militärjustiz für Vergehen im Militärdienst nicht berührt. In diesem Zusammenhang kann auf das Postulat der Kommission zum Geschäft 89.244 verwiesen werden; mit diesem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, in einem Bericht darzulegen, welche Bereiche der Militärjustiz neu der zivilen Gerichtsbarkeit unterstellt werden könnten.

6 Zeitplan

Bei einer Annahme der Initiative durch den National- und den Ständerat kann die Volksabstimmung frühestens 1992 stattfinden. Anschliessend muss die entsprechende Gesetzgebung vorbereitet und in den eidgenössischen Räten behandelt werden. Dies dauert vier bis fünf Jahre. Dabei kann auch etappenweise den Auswirkungen der Armeereform «Armee 95» Rechnung getragen werden. Mit einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung braucht es hingegen zehn bis zwölf Jahre, bis die Reformen für Dienstverweigerer auf Gesetzesstufe in Kraft treten können.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für die personellen und finanziellen Auswirkungen kann auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987 verwiesen werden. Diese Zahlen gelten auch für einen Zivildienst im Sinne dieser Initiative. In der Botschaft wird mit 3–4 Millionen Franken jährliche Kosten für den Bund gerechnet.

4594

Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer

Entwurf

(Änderung der Bundesverfassung)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 20. März
1991¹⁾
und die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²⁾,
beschliesst:

I
Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

II
Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Minderheitsantrag zum Entwurf der Kommission

(Aubry, Büttiker, Cincera, Couchepin, Jeanneret, Loretan, Müller-Wiliberg,
Perey, Tschuppert)

Art. 18 Abs. 1

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz kann einen zivilen Ersatzdienst vorsehen.

4594

¹⁾ BBl 1991 II 433

²⁾ BBl ...

Parlamentarische Initiative der Kommission Zivildienst. Änderung der Bundesverfassung Bericht der Kommission des Nationalrates vom 20. März 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	91.408
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1991
Date	
Data	
Seite	433-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.